STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r):	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Ratsbüro/Demografiebeauftragte
Auskunft erteilt:	Herr Essmeier
Telefon:	02521 29-430

Vorlage

2017/0011
öffentlich

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2017/2018

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
02.03.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für das Betreuungsjahr 2017/2018 werden die in der nachfolgend aufgeführten Tabelle genannten Kindpauschalen beschlossen.

Gruppenform / Einrichtung	I				II				III				Gesamt
	a	b	c	Summe	a	b	c	Summe	a	b	c	Summe	
Angela Kindergarten	2	11	7	20	0	0	0	0	0	12	0	12	32
Arche Noah	5	29	6	40	0	0	0	0	18	7	0	25	65
AWO-Kindertagesstätte	0	0	0	0	5	10	7	22	14	39	20	73	95
Beckumer Wichtel e. V.	0	0	0	0	0	4	8	12	0	13	10	23	35
Die Grashüpfer e.V.	0	0	0	0	0	4	6	10	1	9	10	20	30
Die kleinen Strolche	18	30	16	64	0	0	0	0	0	0	0	0	64
Don Bosco	0	20	20	40	0	0	0	0	0	25	0	25	65
Hellbach	7	39	14	60	0	0	0	0	0	0	0	0	60
Katharina von Bora	3	44	17	64	0	0	0	0	0	0	0	0	64

Gruppenform / Einrichtung	I				II				III				Gesamt
	a	b	c	Summe	a	b	c	Summe	a	b	c	Summe	
Marien-Kindergarten	4	27	9	40	0	0	0	0	0	25	0	25	65
Rappelkiste	9	17	4	30	0	0	0	0	0	0	0	0	30
St. Joseph	0	0	0	0	0	0	0	0	11	54	10	75	75
St. Martin	0	0	0	0	0	0	0	0	18	49	8	75	75
St. Michael	1	11	8	20	0	0	0	0	5	20	0	25	45
St. Nikolaus	6	23	11	40	0	0	0	0	14	11	0	25	65
St. Pankratius	14	24	4	42	0	0	0	0	0	0	0	0	42
St. Sebastian	1	24	15	40	0	0	0	0	7	18	0	25	65
St. Stephanus	2	17	21	40	0	0	0	0	11	14	0	25	65
Kleines Zwergenhaus	0	0	0	0	1	8	3	12	0	6	4	10	22
Großes Zwergenhaus	2	53	11	66	0	0	0	0	0	15	0	15	81
Neue Einrichtung	2	2	16	20	3	4	3	10	0	25	0	25	55
Beckum Gesamt	**76**	**371**	**179**	**626**	**9**	**30**	**27**	**66**	**99**	**342**	**62**	**503**	**1.195**
OT Beckum	49	248	127	424	9	26	21	56	64	227	42	333	813
OT Neubeckum	12	88	40	140	0	4	6	10	30	95	20	145	295
OT Roland	1	11	8	20	0	0	0	0	5	20	0	25	45
OT Vellern	14	24	4	42	0	0	0	0	0	0	0	0	42

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertageseinrichtungen entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Für den Betrieb der neuen städtischen Kindertageseinrichtung werden Personal- und Sachkosten entstehen, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Darüber hinaus werden Kosten für die Ausstattung der Kindertageseinrichtung entstehen, die dem Finanzplan zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die für das Haushaltsjahr 2017 notwendigen Mittel für die bestehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen sind im Haushaltsplan 2017 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – veranschlagt.

Der genaue Finanzbedarf für die zusätzlichen Plätze in vorhandenen Kindertageseinrichtungen sowie für die neue städtische Kindertageseinrichtung wird derzeit ermittelt und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vorgestellt werden. Notwendige Entscheidungen zur Deckung des Finanzbedarfs werden derzeit vorbereitet und – soweit notwendig – zur Beschlussfassung in den zuständigen Gremien vorgelegt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2017/2018 erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetztes – SGB VIII- und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem tendenziell sinkende Geburten- und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur. Die Entwicklung hinsichtlich der Kinderzahlen stellt sich in der Stadt Beckum derzeit wie folgt dar [Quelle: Statistisches Landesamt „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW)]:

Alter	**Anzahl Stand 1. Januar 2002**	**Anzahl Stand 1. Januar 2016**	**Prognose 2030**
0 bis unter 6 Jahre	2.382	1.823	1.593
6 bis unter 12 Jahre	2.695	2.023	1.696
12 bis unter 16 Jahre	1.813	1.520	1.181

Die tatsächliche Entwicklung der Kinderzahlen im Jahre 2016 zeichnet jedoch ein anderes Bild als die Prognoseberechnungen von IT.NRW. Anstatt der prognostizierten Anzahl von 275 Kindern sind tatsächlich deutlich mehr Kinder geboren worden. Inwieweit sich diese Entwicklung bestätigen wird, bleibt abzuwarten.

Kinder nach Altersjahrgängen zum Stichtag 1. November 2016 (Quelle: Meldedaten Stadt Beckum)

Altersgruppe / Ortsteil	**0 bis unter 1 Jahr**	**1 bis unter 2 Jahre**	**2 bis unter 3 Jahre**	**3 bis unter 4 Jahre**	**4 bis unter 5 Jahre**	**5 bis unter 6 Jahre**
Stadt Beckum	335	307	327	284	314	309
Beckum	209	210	233	174	208	209

Altersgruppe / Ortsteil	0 bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	5 bis unter 6 Jahre
Neubeckum	105	85	78	91	87	85
Roland	12	6	7	13	8	10
Vellern	9	6	9	6	11	5

Ein weiterer Aspekt ist, dass viele Eltern ihre Kinderwünsche nicht realisieren, weil sie keine oder unzureichende Möglichkeiten zur Verbindung ihrer beruflichen Tätigkeit mit den familiären Aufgaben sehen. Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den tatsächlich gestiegenen Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich, wie im Weiteren dargestellt wird.

Erläuterungen

Das Jugendamt, das aus dem Fachbereich Jugend und Soziales (Verwaltung des Jugendamtes) und dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendhilfeausschuss) besteht, hat nach § 79 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Leistungen des SGB VIII. Inhalt dieser Gesamtverantwortung ist, zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Vorgaben des KiBiz ist ein Beschluss des Ausschusses für Kinder-, Jugendliche und Familien über den Bedarf an Plätzen in Kindertagesbetreuung vor dem 15. März jeden Jahres erforderlich damit der entsprechende Förderantrag beim LWL–Landesjugendamt gestellt werden kann.

Die bisher übliche umfangreiche Anlage zur Vorlage muss in diesem Jahr wegen der zahlreichen kurzfristigen Veränderungen entfallen.

Am 1. August 2008 löste das KiBiz das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) – Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – ab. Das KiBiz stellte die Strukturen der Kindertagesbetreuung auf eine neue rechtliche Grundlage. Dies macht die Überplanung für jedes neue Betreuungsjahr notwendig.

Die Beteiligung der Träger an der Bedarfsplanung hat vom 19. bis zum 22. Dezember 2016 und am 11. Januar 2017 stattgefunden.

Der Jugendamtselternbeirat wurde am 14. Februar 2017 beteiligt.

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind, dass das erste Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Alle Planungen der vergangen Jahre waren auf die Erreichung dieses Zieles abgestellt. Landesweit wurden 32 Prozent der unter dreijährigen Kinder als Zielgröße angesehen. Dabei konnte niemand vorhersagen, wie sich der Rechtsanspruch in der jeweiligen Kommune auswirkt und wie hoch die jeweilige Betreuungsquote ausfallen muss.

Die Kinderzahlen entwickeln sich anders als in der Modellrechnung von IT.NRW prognostiziert. Wurde hier noch von durchschnittlich 275 Kindern pro Geburtsjahrgang ausgegan-

gen, stellt sich nunmehr eine Zahl von etwa 325 Kindern als realistisch heraus. Dies ist beim weiteren Aus- und Umbau von Betreuungsplätzen zu berücksichtigen.

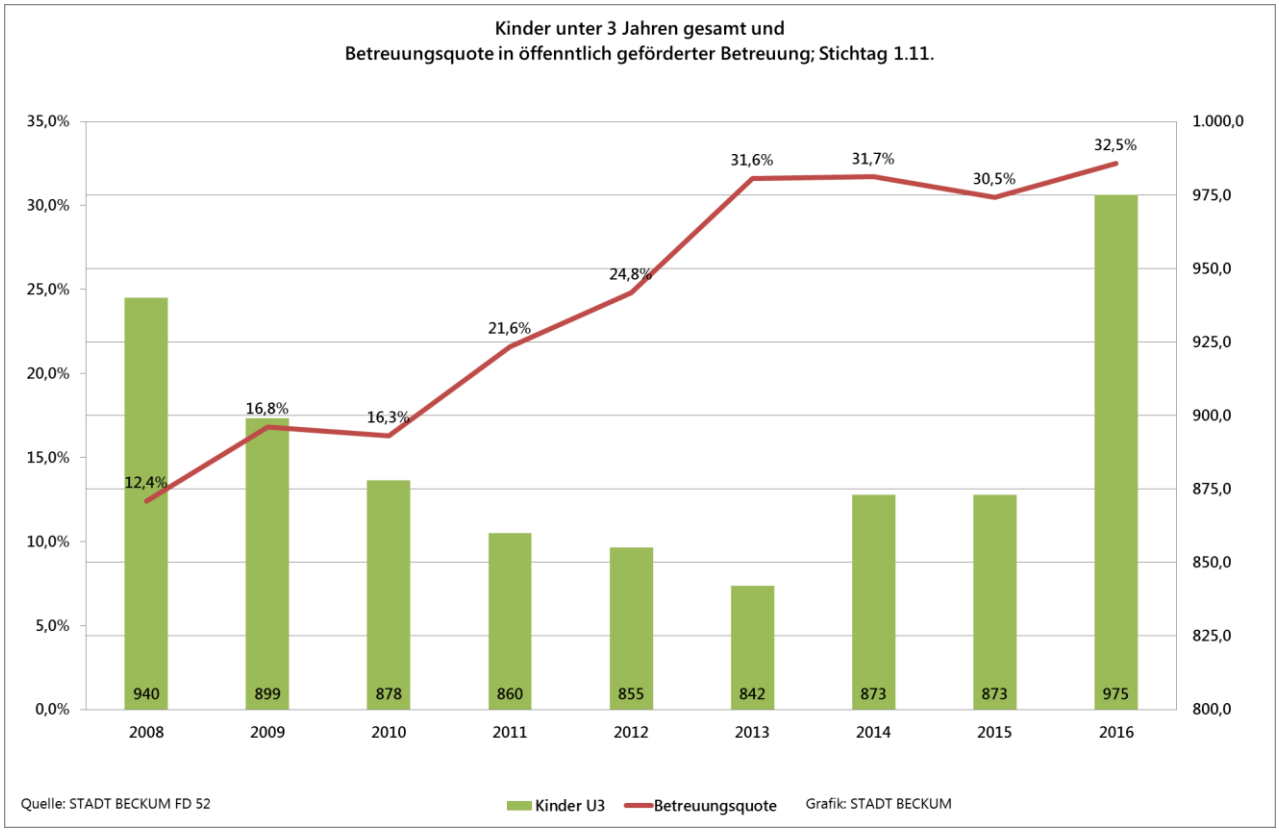

Nach einem deutlichen Rückgang bis zum Jahr 2013 und einer Konsolidierung in den Jahren 2014 und 2015 ist die Kinderzahl im Jahr 2016 deutlich um 102 Kinder auf 975 Kinder gestiegen. Mit dieser sprunghaften Entwicklung war nicht zu rechnen.

Ursachen hierfür sind steigende Geburtenraten, Zuzug von Familien mit Kindern nach Beckum sowie Kinder aus Familien von Geflüchteten.

In den Ortsteilen Roland und Vellern ist der Rechtsanspruch für Kinder, für die dieser im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht wurde, entweder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege gewährleistet. Im Ortsteil Neubeckum gibt es eine leichte Unterversorgung. Im Ortsteil Beckum fehlt es deutlich an Plätzen.

Bis auf die katholischen Kirchengemeinden haben sich alle Träger von Kindertageseinrichtungen bereit erklärt, für eine Übergangszeit, durch Gruppenaufstockungen oder die Einrichtung von zusätzlichen Gruppen vorübergehend zusätzliche Plätze zu schaffen.

Diese Vorgehensweise ist mit dem LWL–Landesjugendamt als zuständiger Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Für die Ortsteile Roland und Vellern ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Im Ortsteil Beckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Anmeldungen und den noch zu erwartenden Bedarfsmeldungen für das Betreuungsjahr 2017/2018 ein Gesamtbedarf von 820 Plätzen, davon 210 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 610 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2017/2018 Ortsteil Beckum

	U3	**Ab3**	**Gesamt**
Bedarf	210	610	820
Ist nach Betriebserlaubnis	154	557	711
2017 vorübergehend zusätzlich	3	45	48
3 x Großtagespflege	27	0	27
Neue Kindertageseinrichtung	16	39	55
Plätze	200	641	841
Abweichung	**-10**	**31**	**21**

Die zusätzlichen Plätze werden in einer zusätzlichen Gruppe mit 15 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren in der Kindertageseinrichtung „Großes Zwergenhaus“ und mit – nach dem KiBiz – möglichen Gruppenüberschreitungen von bis zu 2 Plätzen in anderen Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Mit den zusätzlichen Plätzen lässt sich der Bedarf für die Kinder ab 3 Jahren teilweise auffangen. Für Kinder unter 3 Jahren ändert sich die Situation nicht. Daher soll bis August 2017 eine zusätzliche Kindertageseinrichtung mit 55 Plätzen, davon 16 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 39 Plätze für Kinder ab 3 Jahren in einem vorhandenen Gebäude errichtet werden. Sollte die neue Kindertageseinrichtung in Betrieb gehen können, würde dies die zusätzlichen Plätze in anderen Kindertageseinrichtungen teilweise ersetzen.

Für die Kinder unter 3 Jahren verbleibt eine Versorgungslücke, die sich zum Betreuungsjahr 2017/2018 voraussichtlich nicht schließen lassen wird.

Nach Möglichkeit sollte die Betriebsträgerschaft für die neue Kindertageseinrichtung einem freien Träger der Jugendhilfe übertragen werden. Ein freier Träger der Jugendhilfe hat sich in der Kürze der Zeit nicht finden lassen. Daher ist die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe in der Verpflichtung, die dem Bedarf entsprechende Plätze selbst bereitzustellen. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen, zum Beispiel hinsichtlich des Personal- und Finanzbedarfs, werden aktuell in der Verwaltung erarbeitet.

Im Ortsteil Neubeckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Anmeldungen und den noch zu erwartenden Bedarfsmeldungen für das Betreuungsjahr 2017/2018 ein gesamter Bedarf von 320 Plätzen, davon 65 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 255 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2017/2018 Ortsteil Neubeckum

	U3	**Ab3**	**Gesamt**
Bedarf	65	255	320
Ist nach Betriebserlaubnis	52	238	290
2017 vorübergehend zusätzlich	0	5	5
1 x Großtagespflege	9	0	9
Plätze	61	243	304
Abweichung	**-4**	**-12**	**-16**

In beiden Altersgruppen wird sich ein Fehlbedarf im Ortsteil Neubeckum für das Betreuungsjahr 2017/2018 nicht verhindern lassen. Für das Folgejahr ist ein weiterer massiver Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen geplant.

Die stabilen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege haben neben der Steigerung der Anzahl von Kindertagespflegepersonen auch zur Bildung von weiteren Großtagespflegestellen (Kindertagespflegegruppen) mit jeweils 9 Plätzen geführt. Damit dieses Ergebnis gehalten werden kann, sind zusätzliche Anstrengungen bei der Werbung und Begleitung von Tagespflegepersonen erforderlich.

Für Grundschulkinder wird in der Stadt Beckum ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Offenen Ganztagsschulen vorgehalten. Sollten hier im Einzelfall Betreuungszeiten nicht ausreichen, kann zusätzlich die Kindertagespflege in Anspruch genommen werden.

Die Zahl der Familienzentren verbleibt bei 7. Der weitere Ausbau ist von den Entscheidungen auf Landesebene abhängig.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist in allen Kindertageseinrichtungen möglich.

In beiden großen Ortsteilen ist ein weiterer Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen erforderlich. Zum einen wegen der steigenden Kinderzahlen, zum andern wegen der stärkeren Inanspruchnahme durch Kinder unter 3 Jahren. Insbesondere nimmt der Betreuungsbedarf bei Kindern ab dem ersten Lebensjahr zu. Des Weiteren reduziert jede Umwandlung von Gruppen der Gruppenform III in altersgemischte Gruppen die Zahl der Plätze für Kinder ab 3 Jahren, die dann anderweitig neu geschaffen werden müssen. Zur weiteren Ausbauplanung wird in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Kinder-, Jugendliche und Familien berichtet.

Anlage(n):

ohne